

**AG Genehmigung der 4 ÜNB –  
Beschleunigungsvorschläge zum Themenfeld „Umweltprüfungen (Europarecht)“  
Stand 14.05.2024**

<b>Europarecht</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Stichwort / rechtliche Anknüpfung</b>	<b>Kurzbeschreibung des Ansatzes</b>
	<b>FFH</b>	Komplexität reduzieren und Rechtsunsicherheiten beseitigen.
1.	Populationsbezug statt Individuenbezug	Aufgabe eines individuenbezogenen Schutzansatzes in den Verboten des Art. 5 lit. a bis c RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sowie Art. 12 Abs. 1 lit. a bis c RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Einführung eines Populationsbezugs
2.	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Klarstellung zum Umfang von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der FFH-Vorprüfung
3.	Kumulationsprüfung	Begrenzung der Prüftiefe der Kumulationsprüfung durch Einführung eines Verhältnismäßigkeitsansatzes analog BVerwG Trianel Urt v. 15.5.2019 /C 27/17, Rn. 23ff.
4.	Umgebungsschutz	Reichweite des Umgebungsschutzes klar definieren und eingrenzen
5.	Abweichung Standarddatenbogen/ nationale Schutzgebietsverordnung	Klarstellung, ob Erhaltungsziele und Erhaltungszustände bei inhaltlicher Abweichung aus dem ursprünglichen Standarddatenbogen, dem aktuellsten Standarddatenbogen oder der nationalen Schutzgebietsverordnung zu entnehmen sind.
6.	Abweichungsprüfung	Klarstellung und Begrenzung der in die FFH-Abweichungsprüfung einzubeziehenden Alternativen und deren Prüftiefe
7.	Signifikanzkriterium	Einführung eines Signifikanzkriteriums in Art. 12 Abs. 1 lit a FFH-RL analog zur nationalen Regelung zum Artenschutz in § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG
8.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Klarstellung des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) in Art. 12 Abs. 1 lit. d RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie der Nester in Art. 5 RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie): Kein Schutz nicht mehr genutzter FuR oder Nester; Beschränkung auf den Ort der Fortpflanzung oder Ruhe, Ausschluss des Umfelds
9.	Natur auf Zeit	Klarstellung in Art. 12 FFH-RL (und Art. 9 VSR), dass temporäre Natur nicht denselben Schutzanforderungen genügen muss
10.	Anpassung Bewertungsmaßstäbe	Anpassung Art. 6 Abs. 3 RL 92/43/EWG zur Übernahme der maßgeblichen Standards für die FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Artenschutzrecht, da in der Verträglichkeitsprüfung nach der Rspr. des EuGH der strengere Maßstab der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (EuGH, Urteil vom 11. April 2013 – C-258/11 (Sweetman u.a.), Rn. 40, juris; Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 (Herzmuschelfischerei), Rn. 59, juris) gegenüber dem bei der Prüfung der Verbotstatbestände im Artenschutz zugrunde gelegten Maßstab der „praktischen Vernunft“ (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, Rn. 57, juris) gilt; zudem könnte in oder zu Art. 6 Abs. 3 RL 92/43/EWG (wie von der Rechtsprechung zum Artenschutzrecht angenommen) das Bestehen einer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative geregelt werden, die entsprechend auch bei der gerichtlichen Kontrolle zu beachten wäre (vgl. zum Artenschutzrecht etwa BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15, NVwZ 2016, 1710, Rn. 128)
	<b>Vogelschutz-Richtlinie (VSR)</b>	
11.	Ausnahmetatbestand anpassen	Angleichung des Ausnahmetatbestands der VSR an die FFH-RL durch Aufnahme eines zusätzlichen Ausnahmegrundes in Art. 9 Abs. 1 lit a VSR „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“
12.	Ubiquitäre Vogelarten	Beschränkung des sich grds. auf sämtliche wild lebenden Vogelarten erstreckenden Anwendungsbereichs des strengen Artenschutz nach Art. 5 VRL durch Herausnahme von Vogelarten, die ubiquitär sind oder nachweislich EU-weit ungefährdet
	<b>VSR/FFH</b>	
13.	Vereinheitlichung der FFH und der VSR	Vereinheitlichung der Tatbestandsmerkmale, Maßstäbe und Ausnahmevoraussetzungen (Maßstab für den Nachweis einer Nichtbeeinträchtigung sollte die praktische Vernunft anstelle der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sein, die Ausnahmevoraussetzungen in der VRL sollten von der FFH-RL übernommen werden)

Europarecht		
Nr.	Stichwort / rechtliche Anknüpfung	Kurzbeschreibung des Ansatzes
	<b>WRRL</b>	
14.	Privilegierung bestimmter Vorhaben bei Anwendung der WRRL	Privilegierung von Vorhaben mit einer besonderen Relevanz für den Klimaschutz sowie für die nationale / europäische Versorgungssicherheit. (gemäß nationaler Liste dieser Vorhaben, z.B. für Deutschland im Bereiche Netzausbau: Listung der BBPI-Vorhaben) analog Art. 6 NotfallVO und Art. 15e RED III, z.B. durch eine Generalausnahme -> keine Prüfung bzgl. WRRL -> kein Fachbeitrag WRRL -> ggf. Festlegung von Minderungsmaßnahmen (Zahlungen) <b>Soweit eine Privilegierung nicht möglich ist – als Rückfallposition Punkte 15-18:</b>
15.	Verschlechterungsverbot	Korrektur EuGH zu Art. 4 WRRL, Verschlechterungsverbot: Gesamtzustand statt Einzelkomponente
16.	Verschlechterungsverbot	Änderung von Art. 4 Abs. 1 RL 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) dahingehend, dass das Verschlechterungsverbot bei der Zulassung von Infrastrukturvorhaben nur als Abwägungsbelang berücksichtigt wird
17.	Verschlechterungsverbot	Ausdrückliche Einführung von Irrelevanzschwellen in Art. 4 RL 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), unterhalb derer eine (feststellbare) nachteilige Veränderung nicht als Verschlechterung gilt; in diesem Zusammenhang sollten auch Einwirkungen von lediglich temporärer Natur miteingefasst werden
18.	Gestuftes Prüfverfahren analog Art. 6 III FFH-RL	Einführung eines zweistufigen Prüfverfahrens mit Vor- und Hauptprüfung nebst Ausnahmeprüfung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL; weitere Vereinfachung in der Vorprüfung für besondere Vorhabenkategorien -> Verzicht auf projektspezifische Prüfung, stattdessen standardisierte Prüfung von Vorhabenkategorien bspw. für Zubeseilung- und (Ersatz- und Parallel-)Neubauprojekte von Freileitungen und für Standardverlegeverfahren bei Erdkabel
	<b>Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)</b>	
19.	Privilegierung bestimmter Vorhaben bei Anwendung der MSRL	Privilegierung von Vorhaben mit einer besonderen Relevanz für den Klimaschutz sowie für die nationale / europäische Versorgungssicherheit. (gemäß nationaler Liste dieser Vorhaben, z.B. für Deutschland im Bereiche Netzausbau: Listung der BBPI-Vorhaben) analog Art. 6 NotfallVO und Art. 15e RED III, z.B. durch eine Generalausnahme -> keine Prüfung bzgl. MSRL -> kein Fachbeitrag MSRL <b>Soweit eine Privilegierung nicht möglich ist – als Rückfallposition Punkte 20-21:</b>
20.	Verschlechterungsverbot	Berücksichtigung von räumlichen Bezugsgrößen MSRL und Relevanzschwellen hinsichtlich Art. 9, 10 sowie Anhang I und III der MSRL (Maßstab zur Prüfung Verschlechterungsverbot)
21.	Gestuftes Prüfverfahren	Einführung eines zweistufigen Prüfverfahrens mit Vor- und Hauptprüfung
	<b>UVP-RL</b>	
22.	Prüftiefe SUP	Sicherstellung und Beibehaltung einer ebenengerechten Prüftiefe für Pläne und Programme und damit Vermeidung einer Übernahme der Prüftiefe der UVP für Projekte (Negativbsp. SUP zur Bundesfachplanung)
23.	Prüftiefe Alternativen	Klarstellung, dass ebenengerecht auch Grobanalysen zulässig sind
24.	Verhältnis UVP/nationales Fachrecht	Klarstellung, dass das UVP –Verfahrensrecht keine Auswirkung auf die Anforderungen des nationalen materiellen Fachrechts hat, z BRs Prenninger, die Frage der UVP-Pflicht nicht den Waldbegriff nationaler Waldgesetze verändern kann
25.	Materielle Präklusion	Anpassung von Art. 11 RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) durch Einfügung einer Regelung, wonach mitgliedstaatliche materielle Präklusionsregelungen (wieder) zulässig sind, sodass verspätet eingebrachte Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden müssen (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – C-137/14, Rn. 75 bis 82, juris), ggf. unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass den Betroffenen und Vereinigungen ausreichend Zeit für ihre Stellungnahme zur Verfügung stand; Klarstellung der Zulässigkeit mitgliedstaatlicher materieller Präklusionsregelungen im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention

Europarecht		
Nr.	Stichwort / rechtliche Anknüpfung	Kurzbeschreibung des Ansatzes
<b>UVP-RL</b>		
26.	Rechtsschutzkonzentration	Klarstellung in Art. 11 Abs. 2 RL 2011/92 (UVP-Richtlinie) und im Einklang mit der Aarhus Konvention, dass bei gestuften Genehmigungsentscheidungen eine Rechtsschutzkonzentration erst auf der Zulassungsebene zulässig ist, wenn die Inzidenzkontrolle eine effektive Überprüfungsmöglichkeit bietet
27.	Kausalitätskriterium bei Verfahrensfehlern	Klarstellung in Art. 11 RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), unter welchen Umständen im Falle einer fehlerhaft durchgeführten UVP (insbesondere etwa durch eine fehlerhafte Bekanntmachung) in Bezug auf das Kausalitätskriterium eine Rechtsverletzung im Sinne der UVP-Richtlinie vorliegt
28.	Materielle Fehler im Verfahren	Klarstellung in Art. 11 RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), dass materielle Fehleinschätzungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung keinen UVP-Verfahrensfehler begründen, mit dem der betroffenen Öffentlichkeit die Garantien genommen wird, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der RL 2011/92, Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen.
<b>USchad-RL</b>		
29.	Anpassung Umweltschadensrecht an Erleichterungen an EU-NotfallVO und Red III	Eine nachteilige Veränderung von geschützten Arten im Sinne des Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2004/35/EG aufgrund einer Ausführung eines Projektes im Rahmen einer Genehmigung stellt keinen Umweltschaden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG dar, soweit sich diese Veränderung aus einer Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt.
30.	Privilegierung bestimmter Vorhaben bei Anwendung der USchadG-Regelungen	Generalausnahme für Vorhaben mit einer besonderen Relevanz für den Klimaschutz sowie für die nationale / europäische Versorgungssicherheit -> EE / Netze
<b>Soil Monitoring Law</b>		
31.	Privilegierung bestimmter Vorhaben bei Anwendung der geplanten Regelungen	Generalausnahme für Vorhaben mit einer besonderen Relevanz für den Klimaschutz sowie für die nationale / europäische Versorgungssicherheit -> EE / Netze
<b>EU Guidelines / Reviews</b>		
32.	z.B. zu den Themen UVP, Genehmigungsbeschleunigung, RED III	Bei Fortschreibung bzw. erstmaliger Erstellung nur formale (nachrichtliche) Aktualisierung / Darlegung der neuen Rechtslage (z.B. bzgl. NotfallVO, RED III) Keine neuerlichen, vertiefenden oder veränderten Auslegungen oder Definitionen, keine Einengung der Spielräume für die nationale Umsetzung